

Gesprächsthesen zum „Runden Tisch“ am 11.09.2013

Der Vorstand der Bürgerinitiative begleitet nunmehr an diesem Tag den DRITTEN Runden Tisch und ist verwundert über die Annahme des Vorstandes der AöR, keine Kenntnisse über die Abwasserbeseitigungskonzeption zu besitzen.

Uns liegen mehrere ABK's vor und darauf möchte ich eingehen.

Im Zuge der Umwandlung des ZAW in den AöR Abwasser wurden alle Dokumente, Satzungen und Beschlüsse mit der Ausnahme der Beitragssatzung HKB übernommen. Somit ist für uns als Vorstand der Bürgerinitiative klar, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die vom Landratsamt Burgenlandkreis, Sachgebiet Wasserwirtschaft vom 25.07.2007 geprüfte ABK 01.2007-12.2016 die Grundlage der Diskussion bilden sollte.

In dieser Abwasserbeseitigungskonzeption wird ganz klar die Finanzierung der Klärwerks-erweiterung definiert.

Zitat: „Im Rahmen der Erweiterung des Schlachthofes in Weißenfels ist der Ausbau der Verbandskläranlage des ZAW in Burgwerben auf 114.750 EW geplant, wobei der Ausbau durch den Schlachthof (6 Mio €) finanziert wird“

In der uns vorliegenden Unternehmensplanung des ZAW 2012-2016 wurden statt dieser Festlegung die Änderung auf die Finanzierung über Fördermittel anvisiert. Ein Verstoß gegen die bestätigte ABK.

Zitat: „Die Investitionen in Höhe von 1,865 Mio Euro in 2012, 6,510 Mio Euro in 2013 und 1,150 Mio in 2014 wurden im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Es wurde unterstellt, dass Fördermittel in Höhe von 5,030 Mio Euro zur Finanzierung zur Verfügung stehen.“

In dem uns vorliegenden Entwurf der ABK 01.2013- 12.2020, der weder vom Verwaltungsrat der AöR diskutiert und angenommen noch durch das LRA des Burgenlandkreises bestätigt wurde, existiert KEINE Festlegung zu Finanzierungen und Gebühren wie in den vorhandenen ABK's, sondern nur die Feststellung

Zitat: „Auf Grund der Erweiterung und Neuansiedlung von Gewerbebetrieben in Weißenfels ist der Ausbau der Kläranlage Weißenfels in Burgwerben auf 125.000 EW (1.Ausbaustufe) geplant.“

Damit erreichen wir die seit über einem Jahr avisierte Problematik der Gerechtigkeit in Fragen der Abwasserbeiträge. Die Erweiterung der Kläranlage dient nur einem Vorteilnehmer- der Lebensmittelindustrie. Dieser Vorteil ist unserer Meinung nach auch nur vom Vorteilsnehmer zu bezahlen.

Die Bestätigung und Beauflagen durch die Behörde vom 25.07.2007 zeigt im wesentlichen den Vorteilsnehmer Schlachthof..

Zitat: „Die Verbandskläranlage des ZAW mit einer derzeitigen Kapazität von 76.500 EW befindet sich in der Gemarkung Burgwerben. Im Rahmen der Erweiterung des Schlachthofes in Weißenfels ist der Ausbau der Verbandskläranlage des ZAW in Burgwerben in den Jahren 2008/2009 auf 114.750 EW geplant.

Im Zuge der Investitionen werden bis 2016 35.378 Einwohner (E) bzw. 114.750 Einwohnerwerte (EW) über die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation an die Verbandskläranlage in Burgwerben angeschlossen sein. Das heißt im Jahr 2016 ist im Verbandsgebiet ein Anschlußgrad von 99,83% an die Verbandskläranlage erreicht. Dafür werden bis 12/2015 durch den ZAW 20,9 Mio.€ investiert.“

Es zeigt sich immer wieder die Notwendigkeit der Erweiterung der Kläranlage wegen Anforderungen des Schlachthofes. Weiterhin ist es unerklärlich, wieso, trotz Stadtratsbeschluss (Tönnies bezahlt die 6 millionenschwere Erweiterung) und Vorhandensein von Unternehmensplanungen, keine zeitnahe Umsetzung der Projekte des bestätigten ABK erfolgte.

Unter dem Gesichtspunkt einer sogenannten Gefahrenabwehr sei Folgendes zu überdenken.

Die Kläranlage der AöR ist eine Einrichtung zur Daseinsfürsorge in aller erster Linie für die Bevölkerung der Stadt und angeschlossenen Ortsteile. Auch bei Neuansiedlungen gehen diese Interessen vor Gewinnmaximierungswünsche der Lebensmittelindustrie.

Es verbietet niemand dem AöR, bei Gefahr einer möglichen Grenzwertüberschreitung zu handeln. In aller erster Linie gilt es doch an dieser Stelle, die Einleitwerte der Industrie im Auge zu behalten und bei Notwendigkeit zu reduzieren. Das ist unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass diese die größte Schmutzlast einleiten und gerade deshalb auch Notfalloptionen vorzuhalten haben. Nur diese Einleiter sind kurzfristig in der Lage, Regulierungen durchzuführen.

In der Unternehmensplanung des ZAW 2012-2016 wird unterstellt

*Zitat: "Der Planungsrechnung wurde eine zu entsorgende Abwassermenge von 95 l/d *EW bei einem weiteren Bevölkerungsrückgang entsprechend dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt Weißenfels zugrundegelegt.*

Im Bereich der Industriekunden wurden keine Veränderungen der Einleitmengen unterstellt, ... "

Das stimmt gegenüber der Realität nicht, weil bekannt ist, dass z.B. im Jahr 2013 die Firma Frischli eine neue Produktionsstrecke für Griesprodukte in Betrieb genommen hat, die sicherlich dafür Sorge trägt, dass das Gesamtvolumina Abwasser dieser Firma steigt.

Die erhöhten Abwasserabgaben der Stadt Weißenfels sind uns wohl bekannt.

Aber nicht die Einwohner, die Bürger der Stadt und angeschlossenen Ortsteile tragen hier die Verantwortung dafür, sondern die Verantwortlichen der Abwasserbeseitigung. Es dürfen schlichtweg keine zusätzlichen Abwassermengen der Industrie (gerade bei der Industrie, weil hier die EW um ein Vielfaches steigen) abgenommen werden, wenn keine Sicherheitsregularien vorhanden sind.

Und noch einen Hinweis oder eine konkrete Frage.

Die Gebührensatzung kennt nur „Gebührenpflichtige“ und keine Sonderverträge und Entsorgungsverträge mit einzelnen Grundstückseigentümern. Jeder solcher Vertrag bedeutet einen Verstoß gegen das Satzungsrecht. Die Sonderverträge mit dem Schlachthof und eventuell auch andere, die uns nicht bekannt sind, stellen solch Gesetzeswidrigkeit dar. Hierbei ist es unwichtig, was darin im Detail steht. Hier werden die Rechte und Interessen der Gebührenzahler geschädigt. Die Frage dazu: Wo steht im Satzungsrecht der AöR, dass Entsorgungsverträge unter welchen Prämissen möglich sind?

Bemerkung von mir: Kommunales Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Zitat: "§ 2 Rechtsgrundlage für kommunale Abgaben

(1) Kommunale Abgaben dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden."